

FAQ Coronavirus SARS-CoV-2

Wichtige Fragen und tagesaktuelle Antworten

Immer wieder erreichen den TNB Fragen aus den Vereinen, von Trainern und Spielern zum Coronavirus.

Wir bemühen uns, tagesaktuell alles zu beantworten, möchten aber in diesem Zusammenhang auf den LandesSportBund Niedersachsen hinweisen, der derzeit auch viele Fragen bündelt, Antworten definiert und unter <https://www.lsb-niedersachsen.de/sportbleibtstark/corona-verordnung> veröffentlicht.

Zudem möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir Neuigkeiten tagesaktuell auf unserer Homepage und allen anderen Medien des TNB veröffentlichen. Wir bitten daher unsere Medien entsprechend zu verfolgen.

Die FAQ des TNB unterteilen sich in folgende Kapitel:

- Allgemeines
- Sport

Allgemeines

Ist der TNB erreichbar?

Der Großteil der Mitarbeiter befindet sich derzeit noch im „mobile working“. Alle sind weiterhin über die bekannte Mailadresse und Telefondurchwahl während der Geschäftszeiten erreichbar. Auch die Zentrale in der Geschäftsstelle ist weiterhin erreichbar. Bitte haben Sie Verständnis, wenn es aufgrund der Auslagerungen zu Verzögerungen in der Erreichbarkeit kommt.

Die Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag 09:00 – 16:00 Uhr, Freitag 09:00 – 14:00 Uhr.

Wie genau lautet die Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie?

Dazu lesen Sie alles im Niedersächsischen Gesetz und Verordnungsblatt – [hier](#). (Stand 05.06.2021)

Wie genau lautet die Verordnung in Bremen zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie?

Dazu lesen Sie alles in der Verordnung für Bremen – [hier](#). (Stand 26.04.2021)

Dazu gibt es Aktualisierungen – [hier](#).

WICHTIG:

Es gilt nicht die tägliche 7-Tage-Inzidenz, sondern die 7-Tage-Inzidenz, welche durch den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt per Allgemeinverfügung festgelegt wurde.

Dürfen Sitzungen stattfinden?

Es dürfen Sitzungen des Vorstandes und Mitgliederversammlungen unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden.

Wie sieht es mit der Beitragspflicht aus?

Eine Beitragspflicht besteht weiterhin. Dazu offizielle Informationen des LandesSportBundes Niedersachsen [hier](#).

Was ist mit der Gastronomie?

Niedersachsen

Vereinsgastronomie mit Gastronomiebetrieb:

- Es gelten die entsprechenden Regeln nach §9 der VO.

Vereinsgastronomie ohne Gastronomiebetrieb:

- Es gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen je nach Inzidenz-Wert.

Bremen

- Die Bewirtung von Gästen ist im Innenbereich bis 23:00 Uhr mit entsprechendem Schutzkonzept zulässig.
- Bis zum 13. Juni 2021 im Innenbereich mit negativem Testergebnis. Die Testpflicht gilt ab dem 14. Juni 2021 weiterhin nur, wenn der Inzidenzwert über 35 liegt. Unberücksichtigt bleiben vollständig Geimpfte und Genesene.
- Ein Selbsttest ist möglich, muss jedoch wie bisher unter Aufsicht durchgeführt werden.

Sind die Vorgaben verpflichtend?

Für die Umsetzung sind die Vereine selbst verantwortlich. Sie sind zudem abhängig von den Vorgaben der jeweiligen Kommune.

Kann es Strafen bei Nicht-Einhaltung geben?

Ja, es können seitens der Ordnungsämter der Kommunen Anlagen/Hallen geschlossen werden.

SPORT

Darf Tennis gespielt werden?

- **WICHTIG:** Generell gilt die Entscheidungshoheit der Kommunen. Diese können die Anzahl der erlaubten Spieler/Sportler mittels entsprechenden Allgemeinverfügungen erweitern und einschränken.
- Es ist unter Einhaltung aller Vorgaben des Hygieneschutzes und Abstandsregelungen erlaubt, Tennis zu spielen.
- Für die Nutzung einer Sporthalle/Sportanlage muss zwingend ein umfassendes Hygienekonzept erstellt werden.
- Es darf draußen und in der Halle gespielt werden.
- Es darf Einzel und Doppel gespielt werden

Niedersachsen

Differenziert werden die Regelungen in den Kategorien:

- Inzidenz-Wert über 50 (= Stufe 3)
1 Haushalt + 2 Personen eines anderen Haushalts
- Inzidenz-Wert 35 bis 50 (= Stufe 2)
1 Haushalt + 2 Personen eines anderen Haushalts ODER 10 Personen aus max. 3 Haushalten
- Inzidenz-Wert unter 35 (= Stufe 1)
1 Haushalt + 2 Personen eines anderen Haushalts ODER 10 Personen aus max. 3 Haushalten

Für alle Regelungen mit Personenzahl gilt: Geimpfte/Genesene und Kinder bis einschl. 14 Jahre werden nicht mitgezählt.

Tennis draußen:

Stufe 1 und 2 (I-Wert unter 50):

- Tennis im Einzel und Doppel als Individualsport und kontaktloser Sport möglich. Ebenso Gruppenangebote in Abhängigkeit qm/Person (10 qm/Person oder 2 Meter Abstand).
- Keine Testpflicht. Trotzdem wird empfohlen, sich auch weiterhin regelmäßig testen zu lassen.

Stufe 3 (I-Wert über 50):

- Tennis im Einzel und Doppel als Individualsport und kontaktloser Sport möglich.
- Keine Testpflicht im Einzel. Doppel mit Testung ab 18 Jahren sowie Testpflicht für betreuende Personen.

Liegt die 7-Tage-Inzidenz über 100 ist kein Doppel mehr zulässig. Einzel kann weiter ohne Testung gespielt werden.

Tennis drinnen:

Stufe 1 (I-Wert unter 35):

- Tennis im Einzel und Doppel als Individualsport und kontaktloser Sport möglich. Ebenso Gruppenangebote in Abhängigkeit qm/Person (10 qm/Person oder 2 Meter Abstand).
- Keine Testpflicht. Trotzdem wird empfohlen, sich auch weiterhin regelmäßig testen zu lassen.

Stufe 2 (I-Wert 35 bis 50):

- Tennis im Einzel und Doppel als Individualsport und kontaktloser Sport möglich.
- Mit Testung ab 18 Jahren sowie Testpflicht für betreuende Personen.

Stufe 3 (I-Wert über 50):

- Einzel mit Testung ab 18 Jahren sowie Testpflicht für betreuende Personen.
- Doppel nicht zulässig.

Liegt die 7-Tage-Inzidenz über 100 ist kein Doppel mehr zulässig. Einzel kann weiter mit Testung ab 18 Jahren sowie Testpflicht für betreuende Personen gespielt werden.

Bremen

Tennis draußen

- In Gruppen mit bis zu 30 Personen und zwei Anleitungspersonen möglich. Nicht an der Sportausübung beteiligte Personen wie z.B. Schiedsrichter und Betreuer werden bei der Zählung nicht berücksichtigt.
- Tennis ist von der Teilnehmeranzahl unabhängig möglich, wenn der Mindestabstand 1,5 m (ohne Kontakt) eingehalten wird.

Tennis drinnen

- Die Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen ist mit bis zu 10 Personen oder in Gruppen mit bis zu 20 Kindern und Jugendlichen sowie zwei Trainern möglich.
- Tennis ist von der Teilnehmeranzahl unabhängig möglich, wenn der Mindestabstand 2 m (ohne Kontakt) eingehalten wird und die Hallen- und Raumkapazität es ermöglicht. Das Hygiene- und Schutzkonzept muss an die Gegebenheiten angepasst werden. Insbesondere das Lüften muss regelmäßig erfolgen.

Muss ich eine Maske tragen?

Beim Tennis selbst nicht. Aber bis zum Betreten und beim Verlassen des Platzes auf jeden Fall.

Dürfen Fahrgemeinschaften gebildet werden?

Für private Fahrgemeinschaften (also Fahrgemeinschaften, die die Teilnehmenden nicht zu ihrem Arbeitsort bringen) gelten die üblichen Kontaktregelungen. Es gilt MNB-Pflicht für Mitfahrer.

Sind Umkleidekabinen und Duschen geöffnet?

Niedersachsen

Nur bei einem Inzidenzwert unter 35 mit entsprechendem Hygienekonzept können die Umkleiden und Duschen geöffnet werden. Ansonsten bleiben Umkleiden und Duschen geschlossen.

Bremen

Umkleiden und Duschen können nach Rücksprache mit dem Sportamt Bremen wieder genutzt werden. Es wird empfohlen, Umkleiden und Duschen verantwortungsvoll und nicht länger als nötig zu nutzen.

Sind Zuschauer auf der Anlage erlaubt?

Niedersachsen

Ja, Zuschauer sind draußen auch bei einer Inzidenz von unter 100 wieder erlaubt, drinnen erst ab einer Inzidenz unter 50.

Mit welcher konkreten Besucherzahl hängt von der jeweiligen Inzidenz vor Ort ab, je nachdem, ob die Veranstaltung in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfindet und ob es sich um sitzendes oder überwiegend stehendes Publikum handelt.

Der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen.

Im Freien:

I-Wert über 50: sitzend → nicht mehr als 50 Personen

I-Wert 35 bis 50: sitzend → nicht mehr als 250 Personen
stehend → nicht mehr als 100 Personen

I-Wert unter 35: nicht mehr als 500 Personen

Mehr als 500 Personen können auf Antrag des Veranstalters von den zuständigen Behörden zugelassen werden.

In geschlossenen Räumen:

I-Wert über 50: keine Zuschauer erlaubt

I-Wert 35 bis 50: sitzend → nicht mehr als 100 Personen

I-Wert unter 35: sitzend → nicht mehr als 500 Personen

Mehr als 500 Personen können auf Antrag des Veranstalters von den zuständigen Behörden zugelassen werden.

Stehend → nicht mehr als 100

Mehr als 100 Personen können auf Antrag des Veranstalters von den zuständigen Behörden zugelassen werden.

Liegt die 7-Tage-Inzidenz über 100 sind keine Zuschauer zulässig.

Bremen

Im Freien:

Im Freien sind bis zu 250 Zuschauer möglich.

In geschlossenen Räumen:

In geschlossenen Räumen sind bis zu 100 Zuschauer möglich, vorausgesetzt die Veranstaltung geht maximal bis 24 Uhr.

Ein Schutzkonzept, das eine feste Sitzplatzpflicht und die Einhaltung der Abstandsregeln beinhaltet, muss vorliegen. Bis einschließlich 13. Juni muss jede Person ein anerkanntes negatives Testergebnis vorweisen. Ab 14. Juni gilt die Testpflicht nur noch, wenn der Inzidenzwert über 35 liegt. Unberücksichtigt bleiben vollständig Geimpfte und Genesene.

Ein Selbsttest ist möglich, muss jedoch wie bisher unter Aufsicht durchgeführt werden

Was gilt für den Spitzen- und Profisport?

- Für den Leistungs- und Spitzensport gelten besondere Regeln, die individuell mit den betroffenen Spielerinnen und Spielern besprochen werden.
- Leistungssportler der Bundes- und Landeskader können weiterhin trainieren und auch Wettkämpfe unter Beachtung von Schutz- und Hygienekonzepten austragen.

Was gilt für die vorgeschriebenen Testungen?

Der Test muss innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung durchgeführt worden sein. Hierbei kann es sich um einen PCR-Test, einen PoC-Antigen-Test oder einen zugelassenen Selbsttest handeln. Benötigt wird immer ein schriftlicher oder digitaler Nachweis über einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest. Die entsprechenden Nachweise werden beispielsweise in einem der vielen Testzentren ausgestellt, empfohlen wird, dort einen kostenlosen Bürgertest in Anspruch zu nehmen.

Es ist auch möglich, in einem einen Antigen-Selbsttest (wenn entsprechend CE-zertifiziert) unter Aufsicht durchzuführen und sich das Ergebnis digital oder schriftlich bescheinigen zu lassen. Auch wenn Sie bei Ihrer Arbeitsstätte einen Antigen-Test unter Aufsicht durchgeführt haben, kann ihr Arbeitgeber dies bescheinigen.

Auch im Sportverein bzw. in der Sportanlage kann eine Teststation eingerichtet werden, in der die Sportler vor Trainingsbeginn unter Aufsicht einen Test machen und sich bescheinigen lassen.

Die Bescheinigung muss dabei immer den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Adresse der getesteten Person sowie den Namen und Hersteller des Tests, das Testdatum, die Testuhrzeit sowie den Namen und die Firma der beaufsichtigenden Person und schließlich die Testart und das Testergebnis enthalten.

Infos zu den zugelassenen Tests siehe [hier](#).

Findet der Punktspielbetrieb statt?

Der TNB beginnt die Punktspielsaison am 13. Juni 2021. Es wird eine reguläre Saison um Auf- und Abstieg gespielt.

Wie geht es mit den Turnieren weiter?

Seit dem 01. Mai 2021 ist der Turnierbetrieb im TNB mit Ranglisten- und Leistungsklassenwertung im Rahmen der geltenden Landesverordnungen wieder aufgenommen worden.

Die TNB Sportkommission hat beschlossen, dass Veranstalter von LK- und RL-Turnieren im Vorfeld der Durchführung der Turniere die entsprechend zuständige Kommune von der Durchführung des Turniers schriftlich informieren müssen. Das Sportbüro ist dabei in CC (in Kopie) zu setzen. Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass Turniere ohne Rücksprache mit der zuständigen Kommune durchgeführt werden. Der TNB bittet alle Turnierveranstalter diese Maßnahme entsprechend zu beachten und umzusetzen. Andernfalls können Turniere vom Verband abgelehnt werden!

Muss die Kontaktdatenerhebung weiter geführt werden?

Die Kontaktdatenerhebung soll elektronisch erfolgen und kann im Einzelfall in Papierform erfolgen, wenn eine elektronische Kontaktdatenerhebung nicht möglich ist.

Es gibt inzwischen zahlreiche Anbieter, die den Vereinen zur Verfügung stehen. Der TNB empfiehlt die leicht zu handhabende und kostenfreie Luca-App. Hier kann u.a. die Einstellung so konfiguriert werden, dass jeder Tennisplatz einzeln aufgeführt wird. Ein Manual wird derzeit erstellt.

Ist bei Nichteinhaltung der Corona-Regelung der Corona-Beauftragte des Vereins zivil- oder gegebenenfalls straf- oder bußgeldrechtlich in der Haftung?

Diese Frage lässt sich nicht im Allgemeinen beantworten, da immer die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Als Grundsatz kann man aber sagen, dass immer derjenige haftet, durch dessen schuldhaftes Verhalten einem anderen ein Schaden entstanden ist. Allerdings müssen sich Vereine auch das Verhalten der von Ihnen eingesetzten Personen zurechnen lassen. Dies ergibt sich aus § 31 BGB:

§ 31 Haftung des Vereins für Organe: Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Kann ich als Verein für eine Infektion, wenn ich mich an alle Vorschriften halte und ein Hygienekonzept verfolge, haftbar gemacht werden?

Wenn trotz eines Hygienekonzepts ein Fall aufgetreten ist, kann es keine Haftung geben.

Wer wird haftbar gemacht, wenn sich jemand nicht an das Hygienekonzept hält?

Derjenige, der dagegen verstößt wird haftbar gemacht. Ordnungswidrigkeitsrecht ist personenbezogen.

Was passiert, wenn die Heimmannschaft oder der Turnierveranstalter ein schlüssiges Konzept hat, die Gäste oder Spieler sich daran aber nicht halten?

Es muss gegen einzelne Veranstaltungen und Verstöße vorgegangen werden. Eine Nicht-Einhaltung der Konzepte kann zum Abbruch oder Veranstaltungsverbot führen. Im schlimmsten Falle haben Verstöße Konsequenzen für den gesamten TNB.

Was passiert, wenn im Nachgang eine Veranstaltung festgestellt wird, dass ein Anwesender Covid 19-positiv war?

Es ist schwer nachweisbar, dass eine Infektion in den Veranstaltungszeitraum fiel. Wenn allerdings ein Teilnehmer mit sichtlichen Symptomen dabei war, könnte ein Haftungsfall vorliegen.